

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes KE Nr. 4 im Stadtteil Kerpen und seine rechtsverbindlichen Änderungen

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.02.2011 beschlossen, den Bebauungsplan KE Nr. 4 im Stadtteil Kerpen und seine rechtskräftigen Änderungen gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
Der Aufhebungsbereich des Plangebiets liegt im Zentrum von Kerpen im Verkehrsknotenpunktbereich der Hahnenstraße, Stiftsstraße und Kölner Straße und umfasst auch noch Teilflächen der Kirchstraße mit angrenzender Bebauung.
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,3 ha.
Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Aufhebung

Anlass zur Planaufhebung ist, dass eine Umsetzung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplanes KE Nr. 4 aus dem Jahr 1966 sowie seiner rechtsverbindlichen 1. Änderung (1967) und 2. Änderung (1971) festgesetzten nicht mehr zeitgemäßen überdimensionierten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, nicht mehr erfolgen soll. Aus verkehrlicher Sicht ist der Ausbau nicht mehr erforderlich, da zwischenzeitlich Umgehungsstraßen für den Stadtteil Kerpen, die B 264 n sowie die K 17 (Humboldtstraße) mit Netzschluss an die B 264 n, baulich umgesetzt wurden.

Im Bebauungsplan sind gem. § 7 BauNVO "Kerngebiete" festgesetzt. "Kerngebiete" sollen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der Ansiedlung von zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur dienen. Aufgrund des vorhandenen hohen Anteils an Wohnnutzungen entsprechen die im Bebauungsplan 4 festgesetzten "Kerngebiete" nicht dem allgemeinen Gebietscharakter eines Kerngebietes.

Die Ansiedlung von zentralen Einrichtungen, sowie großflächigen Handelsbetrieben ist aufgrund der geringen Grundstücksgrößen faktisch nicht möglich. Eine Umsetzung der ursprünglichen Planung ist daher planerisch nicht realistisch. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Bebauungsplan KE 4 und seine rechtsverbindlichen Änderungen daher aufgehoben.

Vorhaben werden zukünftig nach den Festsetzung des den BP 4 in Teilen überlagernden Bebauungsplan KE 332 Hahnenstraße" und in den verbleibenden unbeplanten Bereichen gem. § 34 BauGB beurteilt.

Der Bebauungsplan KE 4 und seine Begründung sowie die rechtskräftigen Änderungen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **04.04.2011 - einschließlich 06.05.2011** Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr bei der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 „Stadtplanung“, Zimmer 221 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planentwürfen zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs. Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Umweltbelange

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes KE Nr. 4 im Stadtteil Kerpen und seine rechtsverbindlichen Änderungen muss keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP- Änderungsrichtlinie, der IVU- Richtlinie und weiterer EG- Richtlinien zum Umweltschutz durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan KE 4 unterschreitet die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO, für die eine allgemeine Vorprüfung de Einzelfalles erforderlich wird.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 22.03.2011

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

